

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kunft mit dem Kinde und den übrigen Beteiligten planen. Sie sollten sich auch für die rechtzeitige Klärung der Berufswahlfrage im Einvernehmen mit dem Berufsberater verantwortlich fühlen, damit das Kind, das bereits Defizite aufweist, sich im beruflichen Bereich voll entfalten kann. Auch die Eidgenössische Verordnung kennt den Verzicht auf die laufende Kontrolle – nicht dagegen die Einholung der Bewilligung –, wenn der Versorger in jeder Hinsicht in der Lage ist, die volle Verantwortung für das Pflegeverhältnis selber zu tragen, wodurch aus der Sicht des Kindes Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Die Literaturangaben beschränken sich auf zwei Publikationen. Eine umfassende Zusammenstellung der Fachliteratur finden wir im Kommentar HEGNAUER (1964), N. 2–5 zu Art. 283 alt ZGB. Historische Angaben finden wir bei ALICE DENZLER, Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft, Zürich 1952. Für die gegenwärtige Praxis erwähnen wir WITGAR OESCHGER, Die Pflege- und Adoptivkinderversorgung, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1957; GOLDSTEIN, FREUD, SOLNIT, Jenseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1974; HANS DIETER SCHINK, Kleine Schule für Adoptiv- und Pflegeeltern, München/Basel 1976. Aber auch die von der Eidgenössischen Studienkommission für das Pflegekinderwesen herausgegebene Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden (erstmal veröffentlicht in der Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit, Band 90/1951, S. 114–122).

M. H.

Mitteilungen

Neues Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Auf 1. Januar 1979 ist das neue Gesetz in Kraft getreten. Im ganzen Land herum werden die Fürsorgebehörden und Funktionäre durch Instruktionkurse in die neue Materie eingeführt. Eine Erleichterung besteht darin, dass der neue Gesetzesinhalt in weiten Teilen vom bisherigen Unterstützungskonkordat übernommen werden konnte. Damit hat auch die bewährte Praxis in diesen Belangen weiterhin Gültigkeit.

Im Auftrag unseres Konferenzvorstandes hat *Herr Fürsprecher Werner Thomet*, der Verfasser des Konkordats-Kommentars und Redaktor des neuen Gesetzes, auch für das ZUG einen

Kommentar

verfasst. Dieser ging im Januar in Druck und dürfte bald erhältlich sein. Die Mitglieder werden Prospekt und Bestellschein erhalten.

*Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge
Aktuariat*